

I. Fertigung

Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan „Frühlingstraße“
für das Gebiet zwischen Taubengasse,
Pfaffengasse, Im Zollstock und Langgasse

Mstb.: 1:1000

Begründung:

Der Bebauungsplan "Frühlingstraße" dient der Schließung einer größeren Baulücke im nordöstlichen Teil des Ortsbereiches. Es soll damit die bereits vor dem zweiten Weltkrieg begonnene Erschließung dieses Gebietes zum Abschluß gebracht werden.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Festlegungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.

Das Baugebiet umfaßt eine Fläche von ca. 1,25 ha.

Die Ordnung des Grund und Bodens entsprechend den Festlegungen dieses Bebauungsplanes erfolgt durch ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff BBauG.

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 80 000,-- DM. Zu den Kosten der Erschließung werden die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der bestehenden Beitragssatzungen herangezogen.

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Gas und elektrischen Strom erfolgt durch die Gemeindewerke Haßloch.

Die Entwässerung erfolgt über die Ortskanalisation Haßloch. Das Baugebiet ist im Entwurf der Gesamtkanalisation der Gemeinde Haßloch enthalten.

Sicherheitszonen und Quellschutzgebiete werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.

Innerhalb des Baugebietes liegen keine Flächen oder Anlagen (Straßen, Wege usw.) für die Mittel aus dem grünen Plan aufgewendet wurden.

Textliche Festsetzungen:

1. Geltungsbereich:

Der Plan umfaßt das mit blauer Linie umrandete Gebiet.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNuVO. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten neben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 17 (1) BauNuVO.

3. Überbaubare Grundstücksflächen:

Bauliche Anlagen dürfen nur auf den zur Überbauung ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

4. Grundstücksgröße:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 300 qm.

5. Inkrafttreten:

Dieser Bebauungsplan, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, hat in der Zeit vom 23. November 1962 bis einschließlich 22. Dezember 1962 bei der Gemeindeverwaltung Haßloch zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde in den Tageszeitungen "Pfälzer Tageblatt" am 14. November 1962 und "Die Rheinpfalz" am 15. November 1962 öffentlich bekannt gemacht. Die genannten Tageszeitungen sind durch Satzung als Veröffentlichungsorgane für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Haßloch bestimmt.

Dieser Bebauungsplan, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat am 5. März 1963 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Haßloch, den 15. Mai 1963
Die Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 14. 4. 1964

Az. 421 - 521 - N 21/141

Neustadt an der Weinstraße,
den 14. 4. 1964

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag



Oberregierungsbaudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG:

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude:

Eingeschoßig / 30° Dachneigung
Kniestock und Gauben nicht zugelassen

Eingeschoßig / 52° Dachneigung
Kniestock und Gauben zugelassen

Zweigeschoßig / 30° Dachneigung
Kniestock und Gauben nicht zugelassen

Geplante Grundstücksgrenzen

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Grenze des Planungsgebietes

Baulinie

Baugrenze



12/ Bebauungsplan
„FRÜHLINGSTRASSE“

MSTB.: 1:
1000

BL:
ZCHN.
GEZ.: 26.4.62
HWB.

Gemeindebauamt
Haßloch/Pf.:

GEÄND.: 21.5.1963 emes